

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

PRÜFUNGSORDNUNG

für den konsekutiven Masterstudiengang

International and Development Economics

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I
vom 5. Oktober 2005¹ unter Berücksichtigung der 1. Änderungsordnung
vom 11. Oktober 2006² und der 2. Änderungsordnung vom 13. Oktober 2010³

nichtamtliche Lesefassung

(verbindlich sind die in den Amtlichen Mitteilungsblättern der HTW veröffentlichten Fassungen)

Gliederung der Ordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Rahmenprüfungsordnung
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Leistungsbeurteilungen, Modulnoten
- § 5 Prüfungsausschuss „International and Development Economics“
- § 6 Art und Umfang der Abschlussarbeit
- § 7 Antrag und Zulassung zur Abschlussarbeit
- § 8 Beurteilung der Abschlussarbeit und Kolloquium
- § 9 Wiederholung der Abschlussarbeit
- § 10 Feststellung des Gesamtprädikates, Masterzeugnis und Urkunde
- § 11 Schlussbestimmung

Anlagen

- Anlage 1a Masterurkunde deutsch
- Anlage 1b Masterzeugnis deutsch
- Anlage 2a Masterurkunde englisch
- Anlage 2b Masterzeugnis englisch
- Anlage 3a Masterzeugnis
- Anlage 3b Gradetranscript
- Anlage 4 Diploma Supplement

¹ HTW AmtlMittBl. Nr. 06/06 S. 29 ff.

² HTW AmtlMittBl. Nr. 54/06 S. 1390 ff.

³ HTW AmtlMittBl. Nr. 11/11 S. 63 ff.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des konsekutiven Masterstudiengangs „International and Development Economics“, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der HTW Berlin immatrikuliert werden. Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten dem Personenkreis gemäß Satz 1 entsprechen.
- (2) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung für den Masterstudiengang „International and Development Economics“ vom 05.10.2005 und die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang „International and Development Economics“ vom 05.10.2005.

§ 2 Geltung der Rahmenprüfungsordnung

Die Grundsätze für Prüfungsordnungen der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenprüfungsordnung - RPO) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Ordnung nicht ausdrücklich Regelungen trifft, die von der RPO abweichen.

§ 3 Regelstudienzeit

Der konsekutive Masterstudiengang „International and Development Economics“ hat eine zeitliche Dauer von 18 Monaten (oder 3 Semestern) und ist gemäß § 4 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „International and Development Economics“ vom 05.10.2005 (im folgenden: „Studienordnung“) aufgebaut.

§ 4 Leistungsbeurteilungen, Modulnoten

- (1) Studienbegleitende Leistungsnachweise werden für die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen erteilt. Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind für die in der Anlage zur Studienordnung festgelegten Module 1-20 zu erbringen. Als studienbegleitende Prüfungsleistungen kommen alle in der RPO genannten Leistungen in Betracht. Jedes Modul ist studienbegleitend und wird in der Regel innerhalb eines Semesters abgeschlossen.
- (2) Folgende Units des in der Anlage zur Studienordnung festgelegten Curriculums werden undifferenziert bewertet, d.h. die Leistungsbeurteilungen lauten „with success“ (mit Erfolg) oder „without success“ (ohne Erfolg):
 1. M1U2 und M4U2 - Research Colloquium I und II
 2. M18U2 - Writing Academic Papers & Reports
 3. M19U1 - Project Seminar/Thesis Preparation

Die Modulnote M1, M4 und M18 ergibt sich aus der Leistungsbewertung der ersten Unit des jeweiligen Moduls.

- (3) Für Leistungsbeurteilungen und Modulnoten gelten die Noten gemäß RPO in Verbindung mit einer Punkteskala entsprechend der nachfolgenden Übersicht.

Note X	Punkte		HTW grading scheme
1,0	95-100	sehr gut	A – very good
1,3	90-94		
1,7	85-89	gut	B – good
2,0	80-84		
2,3	75-79		
2,7	70-74	befriedigend	C – satisfactory
3,0	65-69		
3,3	60-64		
3,7	55-59	ausreichend	D – sufficient
4,0	50-54		
> 4,0	< 50	nicht bestanden	FX/F – fail

- (4) Studienbegleitende Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden, wenn die jeweilige Prüfungsleistung mit „fail“ bewertet wurde. Wird auch die Wiederholungsprüfung mit „fail“ bewertet, so hat der Kandidat oder die Kandidatin die Prüfung endgültig nicht bestanden. Ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiengangs „International and Development Economics“ ist danach nicht mehr möglich.
- (5) Werden aufgrund entsprechender Abkommen mit der HTW Berlin andere Hochschulen an der Durchführung dieses Masterstudiengangs „International and Development Economics“ beteiligt und Module an diesen Hochschulen durchgeführt, gelten die in Absatz 3 vorgesehenen Notenbezeichnungen.
- (6) Die Prüfung für jedes Modul setzt die Belegung der entsprechenden Lehrveranstaltungen gemäß Hochschulordnung voraus. Es besteht Anwesenheitspflicht in allen Modulen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 5 Prüfungsausschuss „International and Development Economics“

- (1) Für die Organisation der Abschlussprüfung im Masterstudiengang „International and Development Economics“ ist ein hierzu gesondert zu bildender Prüfungsausschuss „International and Development Economics“ zuständig.
- (2) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften I bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses „International and Development Economics“. Ihm gehören an:
- a) der Dekan oder die Dekanin als Vorsitzender oder Vorsitzende,
 - b) zwei weitere Professoren oder Professorinnen des Fachbereichs, die an der Durchführung des konsekutiven Masterstudiengangs „International and Development Economics“ beteiligt sind,
 - c) ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin des Masterstudiengangs „International and Development Economics“,

d) mit beratender Stimme der sonstige Mitarbeiter oder die sonstige Mitarbeiterin, der oder die Aufgaben der Fachbereichsverwaltung bei der Durchführung des Masterstudiengangs „International and Development Economics“ wahrnimmt. Der Dekan oder die Dekanin kann den Vorsitz dem Prodekan oder der Prodekanin oder einer anderen hauptamtlichen Lehrkraft des Fachbereichs, die an der Durchführung des Masterstudiengangs „International and Development Economics“ beteiligt ist, übertragen. Für die Mitglieder nach b) und c) sind Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestellen.

§ 6 Art und Umfang der Abschlussarbeit

- (1) Die Prüfung zum „Master of Arts“ im konsekutiven Masterstudiengang „International and Development Economics“ besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, einer schriftlichen Abschlussarbeit und einem Kolloquium.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Abschlussarbeit werden in englischer Sprache verfasst. Das Kolloquium wird in englischer Sprache abgehalten.
- (3) Für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin wird vom Prüfungsausschuss „International and Development Economics“ eine Prüfungskommission eingesetzt und der Vorsitzende oder die Vorsitzende bestimmt. Die Prüfungskommission wird mit zwei stimmberechtigten Mitgliedern besetzt, darunter mindestens ein Professor oder eine Professorin der HTW Berlin als Vorsitzender oder Vorsitzende und als Prüfer oder Prüferin, der oder die die Abschlussarbeit betreut und das Erstgutachten zur Abschlussarbeit erstellt, sowie ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin, der oder die das Zweitgutachten zu der Abschlussarbeit erstellt. Der betreuende Prüfer oder die betreuende Prüferin sind Prüfungsberechtigter oder Prüfungsberechtigte des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften I der HTW Berlin; in fachlich begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss „International and Development Economics“ einen Prüfungsberechtigten oder eine Prüfungsberechtigte der HTW Berlin, der oder die nicht dem genannten Fachbereich angehört, als betreuenden Prüfer oder betreuende Prüferin zulassen.
- (4) Die Abschlussarbeit umfasst in der Regel 10.000 Wörter; sie darf den Umfang von 12.000 Wörtern nicht überschreiten. Die Bearbeitungsdauer für die Abschlussarbeit beträgt 12 Wochen.
- (5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß jeweils in dreifacher Ausfertigung und in elektronischer Form (CD ROM) beim Prüfungsausschuss „International and Development Economics“ einzureichen. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er seine bzw. sie ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin durch den Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin. Bei Krankheit und Schwangerschaft gelten die Regelungen der RPO.

§ 7 Antrag und Zulassung zur Abschlussarbeit

- (1) Diejenigen Studenten und Studentinnen des Masterstudienganges „International and Development Economics“, die sich im 2. Studienplansemester befinden, beantragen ihre Zulassung zur Abschlussarbeit beim Prüfungsausschuss „International and Development Economics“ bis zum Ende der Vorlesungszeit des 2. Studienplansemesters. Das Zulassungsverfahren ist bis 14 Tage nach Beginn des dritten Studienplansemesters schriftlich durchzuführen. Studierende, welche die Masterarbeit aufgrund von Studienverzögerungen im Wintersemester bearbeiten, beantragen die Zulassung zur Abschlussarbeit bis zum Ende der Vorlesungszeit des 3. Studienplansemesters. Das Zulassungsverfahren ist bis 14 Tage nach Beginn des vierten Studiensemesters schriftlich durchzuführen.
- (2) Für die Zulassung zur Abschlussarbeit sind von dem Kandidaten oder der Kandidatin folgende Unterlagen einzureichen:
 1. Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit einschließlich Anlagen,
 2. Studenten und Studentinnen, die bei der Zulassung zum Masterstudium keine 210 Leistungspunkte nachweisen konnten, können zur Masterarbeit nur zugelassen werden, wenn sie die erfolgreich absolvierten Prüfungen bzw. Auflagen der Auswahlkommission gemäß § 3 Absatz 2 Nr. a) der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics in der Prüfungsverwaltung nachweisen.
- (3) Der Kandidat oder die Kandidatin ist berechtigt, gemeinsam mit seinem oder ihrem Antrag nach Absatz 2 Vorschläge für das Thema der Abschlussarbeit und für die Prüfer bzw. Prüferinnen einzureichen. Er oder sie ist gehalten, sich rechtzeitig vor der Antragstellung um ein Thema für die Abschlussarbeit und um eine betreuende Lehrkraft zu bemühen. Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin keinen Vorschlag, so werden das Thema der Abschlussarbeit und die betreuenden Lehrkräfte durch den Prüfungsausschuss „International and Development Economics“ bestimmt.
- (4) Der Prüfungsausschuss führt das Zulassungsverfahren durch. Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer alle Module der ersten beiden Studienplansemester erfolgreich abgeschlossen und sich bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des 2. Studienplansemesters beim Prüfungsausschuss angemeldet hat. Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann auch zugelassen werden, wenn er oder sie Module im Gesamtumfang von bis zu fünf Leistungspunkten noch nicht abgeschlossen hat und der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module im Semester, in dem die Masterarbeit geschrieben wird, möglich und zu erwarten ist sowie Art und Umfang der noch fehlenden Leistungsnachweise die Anfertigung der Masterarbeit fachlich und zeitlich nicht wesentlich beeinträchtigen.
- (5) Der Prüfungsausschuss „International and Development Economics“ beschließt über die Zusammensetzung der Prüfungskommission und legt das Thema der Abschlussarbeit auf Vorschlag des Prüfers oder der Prüferin fest. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses „International and Development Economics“ teilt dem Kandidaten oder der Kandidatin
 - das Thema der Abschlussarbeit,
 - die Zusammensetzung der Prüfungskommission und

 - den Ausgabe- und Abgabetermin der schriftlichen Abschlussarbeit

mit. Die vorgenannten Daten sind aktenkundig zu machen. Über Änderungen ist der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich zu unterrichten. In der Festlegung nach Satz 1 soll der Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin angemessen berücksichtigt werden.

- (6) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit von dem Kandidaten oder der Kandidatin zurückgegeben werden. Das nähere Verfahren bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 8 Beurteilung der Abschlussarbeit und Kolloquium

- (1) Die Abschlussarbeit soll durch die betreuenden Prüfer und/oder Prüferinnen innerhalb eines Monats nach ihrer Abgabe beurteilt werden.
- (2) Das Kolloquium findet nach der Beurteilung der Abschlussarbeit in der Regel bis Ende des dritten Semesters statt. In dem Kolloquium soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin fähig ist, Vorgehen und Ergebnisse der Abschlussarbeit selbständig zu begründen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 45 bis 60 Minuten. In begründeten Ausnahmefällen kann das Kolloquium auf Antrag des Prüflings per Videokonferenz abgehalten werden.
- (3) Die Beurteilung der Abschlussarbeit erfolgt nach der Notenskala gemäß § 4 Abs. 3 dieser Ordnung. Die endgültige Beurteilung der Abschlussarbeit nach dem Kolloquium legt die Prüfungskommission fest. Aufgabenstellung und Gutachten zu der Abschlussarbeit werden Bestandteil der Prüfungsakte.
- (4) Ist die Abschlussarbeit oder das Kolloquium mit „fail“ bewertet worden, ist die Abschlussarbeit oder das Kolloquium „nicht bestanden“.
- (5) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Abschlussarbeit oder das Kolloquium nicht bestanden, so wird ihm oder ihr dieses von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses „International and Development Economics“ schriftlich mitgeteilt. Dabei wird er oder sie auch darüber informiert, wann er oder sie diese Prüfung wiederholen kann.

§ 9 Wiederholung der Abschlussarbeit

- (1) Ist die Abschlussarbeit mit „fail“ bewertet oder gilt sie als „fail“, so kann die Abschlussarbeit einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist die Abschlussarbeit mit anderer Themenstellung unverzüglich zu wiederholen. Abweichend der RPO kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses „International and Development Economics“ im Einvernehmen mit dem/der ersten Gutachter/in zudem alternativ eine Frist festsetzen (maximal 45 Tage), innerhalb der Mängel der Abschlussarbeit

- aufgrund sprachlicher Defizite
- aufgrund fehlerhafter Datenanalyse bzw. unzulänglicher Datenverfügbarkeit
- die sich auf ein einzelnes Kapitel beziehen

zu beseitigen sind und eine Überarbeitung der Arbeit vorzunehmen ist.

Der/die Prüfungsausschussvorsitzende „International and Development Economics“ kann für die Wiederholung der Prüfung einen anderen betreuenden Prüfer oder eine andere betreuende Prüferin der Abschlussarbeit bestellen.

- (2) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch und damit ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Ist die die Wiederholung der Abschlussarbeit mit neuem Thema bzw. die überarbeitete Abschlussarbeit mit „fail“ bewertet oder gilt sie als „fail“, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 10 Feststellung des Gesamtprädikates, Masterzeugnis und Urkunde

- (1) Der Prüfungsausschuss „International and Development Economics“ stellt das Ergebnis der Prüfung für den „Master of Arts“ im Masterstudiengang „International and Development Economics“ fest.
- (2) Die Prüfung für den „Master of Arts“ im Masterstudiengang „International and Development Economics“ ist bestanden, wenn alle Leistungsnachweise des ersten, zweiten und dritten Semesters erbracht wurden und die Abschlussarbeit mit mindestens der Note „sufficient“ endgültig bewertet worden ist. Für das Gesamtergebnis der Prüfung für den „Master of Arts“ im konsekutiven Masterstudiengang „International and Development Economics“ kommen gemäß § 4 Abs. 3 folgende Bewertungen in Betracht: „very good“, „good“, „satisfactory“, „sufficient“.
- (3) Die Bestimmung des Gesamtprädikats ergibt sich gemäß RPO aus der Gesamtnote (X), die wiederum als gewichtetes Mittel der Teilnoten (X_1 , X_2 , X_3) nach der Formel:

$X = 0,70X_1 + 0,25X_2 + 0,05X_3$ auf die zweite Stelle hinter dem Komma berechnet und auf eine Stelle nach dem Komma gerundet wird. Die Teilnoten sind:

- der gewichtete Mittelwert der Modulnoten aller im Abschlusszeugnis ausgewiesenen, differenziert bewerteten Module (Größe X_1); dabei werden die ersten beiden Stellen nach dem Komma berechnet,
 - die Note der Abschlussarbeit (Größe X_2) und,
 - die Note des Kolloquiums (Größe X_3).
- (4) Die Berechnung der Größe X_1 zur Festlegung des Gesamtprädikats der Masterprüfung erfolgt durch die Bildung eines gewogenen Mittels:

$X_1 = 1/16 [2,0(M_1 + M_2 + M_3 + M_4) + M_5 + 6 \text{ Modulnoten aus } M_6\text{-}M_{16} + 1 \text{ Modulnote von } M_{17} \text{ bzw. } M_{20}]$

Dabei bilden sich die Modulnoten M_1 bis M_{20} gemäß § 4 Abs. 1, 2 und 3 dieser Ordnung. Belegt ein Studierender oder eine Studierende mehr Module als in der Studienordnung vorgesehen sind, kann er bzw. sie die Module bestimmen, welche in die Gesamtnote einfließen sollen. Trifft er bzw. sie darüber keine Entscheidung, so wählt das Prüfungsamt diejenigen aus, die die besten Ergebnisse aufweisen.

- (5) Wird ein zusätzliches Modul innerhalb des Lehrgebietes „Methodology“ (M_{20}/M_{17}) abgeschlossen, kann diese Modulnote auf Wunsch des/der Studierenden eine Modulnote aus dem Lehrgebiet „Sector Studies“ (M_6 - M_{16}) ersetzen.
- (6) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Prüfung bestanden, erhält er oder sie ein Zeugnis, in dem die absolvierten Module und die erzielten Noten sowie das Thema und die erzielte Note der Abschlussarbeit ausgewiesen sind. Das Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin in einer Ausfertigung in deutscher und in einer Ausfertigung in englischer Sprache übergeben. Muster dieses Zeugnisses sind als Anlagen 3a und 3b Bestandteil dieser Prüfungsordnung.
- (7) Außer dem Zeugnis erhält der Absolvent oder die Absolventin des Masterstudiengangs „International and Development Economics“ eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades eines „Master of Arts“ in einer Ausfertigung in deutscher und in einer Ausfertigung in englischer Sprache. Muster dieser Urkunde sind als Anlagen 1a, 1b, 2a und 2b Bestandteil dieser Prüfungsordnung.
- (8) Der Absolvent bzw. die Absolventin erhält zusätzlich ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Fassung. Ein Muster des Diploma Supplement in deutscher Sprache ist als Anlage 4 Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.

Masterurkunde

Frau _____

geboren am _____ in _____

hat die Masterprüfung
im konsekutiven Masterstudiengang

International and Development Economics

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihr der akademische Grad

» **Master of Arts** «

Berlin, den

Der Präsident

(Prägesiegel)

verliehen.

HTW

Hochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin
University of
Applied Sciences

Masterurkunde

Herr _____

geboren am _____ in _____

hat die Masterprüfung
im konsekutiven Masterstudiengang

International and Development Economics

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihm der akademische Grad

» **Master of Arts** «

Berlin, den

Der Präsident

(Prägesiegel)

verliehen.

HTW

Hochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin
University of
Applied Sciences

Master's Degree Certificate

This is to certify that

Ms _____

born on _____ in _____

has passed the degree examination in

International and Development Economics

Based on this examination she has been awarded the academic degree

» **Master of Arts** «

Berlin,

President

(Seal)

This certificate has also been issued in the German language.

HTW

Hochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin
University of
Applied Sciences

Master's Degree Certificate

This is to certify that

Mr _____

born on _____ in _____

has passed the degree examination in

International and Development Economics

Based on this examination he has been awarded the academic degree

» **Master of Arts** «

Berlin,

President

(Seal)

This certificate has also been issued in the German language.

HTW

Hochschule
für Technik und
Wirtschaft
Berlin
University of Applied
Sciences

Masterzeugnis

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____

hat die Masterprüfung
an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
im konsekutiven Masterstudiengang

International and Development Economics

bestanden.

Gesamtprädikat:

_____ *

Berlin, den _____

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der Präsident/Die Präsidentin

HTW

Hochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of Applied
Sciences

Masterzeugnis für Frau / Herrn _____

Die Leistungen der einzelnen Module werden wie folgt beurteilt:

Development Studies I _____

International Economics _____

Macroeconomics of LDCs _____

Development Studies II _____

Public Finance in LDCs _____

Sector Studies:

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Methodology:

_____	_____
_____	_____

Humanities Programme:

_____	_____
-------	-------

Mögliche Leistungsbeurteilungen
(Modulnoten): sehr gut, gut,
befriedigend, ausreichend.

Thema der Masterarbeit:

Mögliches Gesamtprädikat:
„sehr gut“, „gut“, „befriedigend“,
„ausreichend“.

Beurteilung der Masterarbeit: _____

Die Masterprüfung wurde nach
der Prüfungsordnung vom
XX.XX 200X veröffentlicht im
Amtlichen Mitteilungsblatt Nr.
_____ der HTW Berlin
vom _____, abgelegt.

Beurteilung des Kolloquiums: _____

HTW

Hochschule
für Technik und
Wirtschaft
Berlin
University of Applied
Sciences

Master's Degree

Grade Transcript

This is to certify that

Ms/Mr _____

born on _____ in _____

has passed the degree examination in

International and Development Economics

at the Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin -
University of Applied Sciences.

Overall grade achieved in the degree examination:

_____ *

Berlin, _____

Head of Examination Board

President

HTW

Hochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of Applied
Sciences

Grade Transcript for Ms / Mr _____

Grades achieved in degree courses (modules):

Development Studies I _____

International Economics _____

Macroeconomics of LDCs _____

Development Studies II _____

Public Finance in LDCs _____

Sector Studies:

Methodology:

Humanities Programme:

Possible assessments (final grades) including the assessment of the thesis: very good(A), good(B), satisfactory(C), sufficient(D).

Topic of thesis:

Possible overall grades: very good(A), good(B), satisfactory(C), sufficient(D).

Assessment of thesis: _____

The degree examination has been passed in accordance with the Examination Standards in effect on XX.XX 200X published in Amtlichen Mitteilungsblatt (Official Information Bulletin), No. _____ of the HTW Berlin

Assessment of the oral examination: _____

HTW Berlin Diploma Supplement

- Master International and Development Economics -

1 Inhaber/ Inhaberin der Qualifikation	1.1 Family Name Familienname
	1.2 First Name Vorname
	1.3 Date of Birth Geburtsdatum
	Place of Birth Geburtsort
	Country of Birth Geburtsland
	1.4 Student ID Number Matrikelnummer
2 Qualifikation	2.1 Name of Qualification Bezeichnung der Qualifikation ausgeschrieben Master of Arts
	Qualification/Abbreviated abgekürzt M.A.
	Title Conferred /Abbreviated Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben und abgekürzt) n.a.
	2.2 Main Fields of Study Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation International and Development Economics
	2.3 Institution Awarding the Qualification Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
	Department Fachbereich Fachbereich 3, Wirtschaftswissenschaften I
	Status (Type) Status Typ/Trägerschaft) Fachhochschule (FH) University of Applied Sciences (s. Abschnitt 8)
	Status (Control) Status Trägerschaft staatlich
	2.4 Administering Institution Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat siehe 2.3
	2.5 Language of Instruction/ Examination Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n) Englisch
3 Ebene der Qualifikation	3.1 Level of Qualification Ebene der Qualifikation Postgradualer beruflqualifizierender Hochschulabschluss nach einem abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudiengang (siehe Abschnitte 8.1 und 8.4.2) inklusive einer Masterarbeit.

3.2 Length of Programme | Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Regelstudienzeit: 3 Semester (1,5 Jahre)

credit points (cp) nach ECTS: 90

Workload: 2430 Stunden

davon Masterarbeit 21 cp

3.3 Access Requirements | Zugangsvoraussetzung(en)

- mindestens Bachelor of Arts oder Bachelor of Science in wirtschaftswissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Studiengängen oder ausländisches Äquivalent und
- spezielle Auswahlkriterien und
- Nachweis sehr guter Englisch-Kenntnisse, Nachweis für Nicht-Muttersprachler durch TOEFL-Test; Mindestergebnis 580 Punkte (computerbasiert 235 Punkte), IELTS Ergebnis mindestens 6.0 oder gleichwertige Nachweise gemäß Zugangs- und Zulassungsordnung

4 Inhalt und erzielte Ergebnisse

4.1 Mode of Study | Studienform

Vollzeitstudium, Präsenstudium

4.2 Programme Requirements | Anforderungen des Studienganges/Qualifikationsprofil des

Absolventen/der Absolventin

Lernziele:

- Kenntnisse in Ökonomik der Entwicklungsländer
- Kenntnisse über Sektoranalysen und -strategien, insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Finanzsektor, Public Management im öffentlichen Dienst und in staatseigenen Unternehmen in Entwicklungsländern
- Kenntnisse in Wirtschaftspolitik, insbesondere Geld- und Währungspolitik, Steuerpolitik, Soziale Sicherung, Regionalpolitik, Handelspolitik, wirtschaftliche Zusammenarbeit
- Erwerb von Methodenkenntnissen
- Analytische und kommunikative Fähigkeiten, entwicklungsbezogene Probleme in multidisziplinärem Zusammenhang zu diagnostizieren und Problemlösungen zu erarbeiten

Studienszusammensetzung:

- obligatorisches Kernstudium: 34 cp
- optionale Vertiefungs- und Wahlmodule: 35 cp
- Masterarbeit einschl. Kolloquium: 21 cp

4.3 Programme Details | Einzelheiten zum Studiengang

Siehe „Masterzeugnis“ für weitere Details zu den absolvierten Schwerpunktfächern und dem Thema der Masterarbeit inklusive ihrer Benotungen.

4.4 Grading Scheme | Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Note (i.v.H.*)	Bewertung		HTW grading scheme	
1,0 (≥ 90%)	sehr gut	eine hervorragende Leistung	A	very good
2,0 (≥ 75%)	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	B	good
3,0 (≥ 60%)	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	C	satisfactory
4,0	ausreichend	eine Leistung, die	D	sufficient

(\geq 50%)		trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt		
5,0 ($<$ 50%)	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	F	fail

*) der erreichbaren Punktzahl

Zusammensetzung des Gesamtprädikats:

70 % Modulnoten

25 % Masterarbeit

5 % mündliche Abschlussprüfung

4.5 Overall Classification | Gesamtnote

-- Abschlussprädikat (ungerundete Abschlussnote) --

5 Status der Qualifikation

5.1 Access to Further Study | Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines Promotionsstudiums; die jeweilige Zulassungsordnung kann zusätzliche Voraussetzungen festlegen.

(s. Abschnitt 8)

5.2 Professional Status | Beruflicher Status

Der Masterabschluss eröffnet den Zugang zum höheren Dienst in Deutschland.

6 Weitere Angaben

6.1 Additional Information | Weitere Angaben

Akkreditiert durch FIBAA, Foundation for International Business Administration im Jahr 2006

6.2 Further Information Sources | Informationsquellen für ergänzende Angaben

HTW Berlin: <http://www.HTW-berlin.de/>

über das Programm: <http://www.mide.HTW-berlin.de>

7 Zertifizierung

Place/Date of Certification / Ort/Datum der Ausstellung
Berlin,

This Diploma Supplement refers to the following original documents /
Dieses Diploma Supplement bezieht sich auf:

Master-Urkunde

Master-Zeugnis

Seal/Stamp / Stempel/Unterschrift

Prof. Dr. Forename Name/ Vorname Nachname

Head of Examination Board / Prüfungsausschussvorsitzende/r